



**Antrag auf Verlängerung der Ausbildungsdauer
aufgrund nicht bestandener Prüfung
gem. § 21 Abs.3 BBiG***

Ausbildungsbetrieb

Auszubildende/r (m/w/d)

Name / Anschrift des Ausbildungsbetriebes	Name / Anschrift Auszubildende/r (m/w/d)
Name der Ausbildungsstätte/Filiale (falls abweichend)	Geburtsdatum:
	Ausbildungsberuf:
Betriebsnummer (falls bekannt):	Bisherige Ausbildungsdauer: von bis

Auf Grund nicht bestandener Prüfung beantragt die/der Auszubildende (m/w/d) die Verlängerung des Berufsausbildungsvertrages mit dem oben genannten Ausbildungsbetrieb (Nachweis durch entsprechende Belege bitte beifügen)

um

 Monate
(Anzahl)

*§ 21 Abs. 3 BBiG: „Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung (6 Monate), höchstens um ein Jahr“.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Auszubildenden (m/w/d)

ggf. der gesetzlichen Vertreter

Den obigen Verlängerungsantrag habe ich im Original am

 dem **Ausbildungsbetrieb** übergeben oder übersandt.

Hinweis: Für die Dauer der Verlängerung gelten alle Bestimmungen des bisherigen Ausbildungsvertrages.

Interne Hinweise der Kammer:

Das beantragte Verlängerungsverlangen des/der Auszubildenden (m/w/d) wurde in die Lehrlingsrolle eingetragen.



Hinweise zum Antrag auf Verlängerung der Ausbildungsdauer bei Nichtbestehen der Prüfung

Eine nichtbestandene Abschluss-/Gesellenprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist nicht möglich.

Besteht der/die Auszubildende die Gesellen-/Abschlussprüfung nicht - wobei grundsätzlich unerheblich ist, warum die Prüfung nicht bestanden wurde - so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf **Antrag des/der Auszubildenden** bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin (§ 21 Abs. 3 BBiG).

Eine Verlängerung tritt auch dann ein, wenn der Prüfling krankheitsbedingt, nicht an der Prüfung teilnehmen kann (BAG, 30.09.1998 - 5 AZR 58/98). Wichtig: Ist der Prüfling einmal zur Prüfung zugelassen, kann das Ausbildungsverhältnis nur noch über § 21 Abs. 3 BBiG, also maximal 12 Monate verlängert werden. Eine darüberhinausgehende Verlängerung ist nicht möglich!

Der Verlängerungsanspruch besteht auch, wenn der Prüfungstermin erst nach Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit liegt. Das eigentlich beendete Ausbildungsverhältnis lebt dann mit dem Verlängerungsverlangen nach nichtbestandener Prüfung wieder auf.

Eine Zustimmung des Betriebes ist nicht erforderlich. Die Verlängerung wird auch gegen den Willen des Betriebes automatisch wirksam. Auch bedarf es keiner „Genehmigung“ durch die Handwerkskammer. Dieser ist die Verlängerung nur umgehend mitzuteilen, damit eine Änderung der Daten in der Lehrlingsrolle vorgenommen werden kann. **Der Auszubildende (m/w/d) sendet am besten vorab eine Kopie des Verlängerungsantrages an die Handwerkskammer per Mail: ausbildungonline@hwk-koeln.de.**

Wird die erste Wiederholungsprüfung bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis. Besteht der Auszubildende die erste Wiederholungsprüfung nicht und stellt er (abermals) ein Verlängerungsantrag, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, wenn diese noch innerhalb der Höchstfrist von einem Jahr (§ 21 Abs. 3 letzter Satzteil BBiG) abgelegt wird. Die Beendigungswirkung tritt unabhängig davon ein, ob die zweite Wiederholungsprüfung bestanden oder nicht bestanden wird (BAG, 15.03.2000 - 5 AZR 622/98).

Form	Eine Verlängerung des Ausbildungsvertrages aufgrund einer nichtbestandenen Prüfung gem. § 21 Abs. 3 BBiG muss stets schriftlich geschlossen werden. Es reicht die Unterschrift des Auszubildenden und ggf. die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
Frist	Wird das Verlängerungsverlangen noch während der Vertragslaufzeit geäußert, ist es stets rechtzeitig. Wird die Verlängerung dagegen erst nach dem vertraglichen Ausbildungsende verlangt, muss dies unverzüglich nach dem Ende bzw. dem Nichtbestehen, d. h. ohne schuldhaftes Zögern des Auszubildenden erfolgen. Dafür muss der/die Auszubildende umgehend (= spätestens 2 Wochen nach Ausbildungsende) die Verlängerung gegenüber dem Ausbildungsbetrieb geltend machen (BAG 23.09.2004 - 6 AZR 519/03, DB 2005, 1007). <u>Wichtig</u>: Für diese Frist ist der Zugang beim Betrieb maßgeblich.
Vergütung	Der Auszubildende hat für den Verlängerungszeitraum Anspruch auf Ausbildungsvergütung in der zuletzt gewährten Höhe, sofern nicht tarifvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

Der Ausbildungsbetrieb sowie der Auszubildende erhalten von der Kammer jeweils eine separate Eintragungsbestätigung. **Bei Fragen können Sie sich gerne an die Lehrlingsrolle, Telefon: 0221 20 22-166 oder per Mail: ausbildungonline@hwk-koeln.de wenden.**